



Sitzung vom 18. Dezember 2018

BESCHLUSS NR. 480 / V4.04.71

Motion 507/2018

«Transparenter Stadtrat»

Ivo Koller und Mitunterzeichnende

Erste Stellungnahme mit sofortige Protokollabnahme

Ausgangslage

Am 24. September 2018 reichten das Ratsmitglied Ivo Koller und Mitunterzeichnende beim Präsidenten des Gemeinderates die Motion Nr. 507/2018 betreffend «Transparenter Stadtrat» ein. Die Motion verlangt, dass der Stadtrat zukünftig alle öffentlichen Stadtratsbeschlüsse mitsamt den Entscheidungsgrundlagen auf der Website der Stadt publiziert und hiezu ein Reglement erarbeitet.

An seiner Sitzung vom 2. Oktober 2018 nahm der Stadtrat Kenntnis vom Eingang dieses parlamentarischen Vorstosses und überwies ihn an die Gesamtverwaltung zur Prüfung und ersten Stellungnahme.

Materielles

In ihrem am 21. September 2014 eingereichten Postulat 512 «Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in Uster» forderten die Ratsmitglieder Ursula Räuftlin und Wolfgang Harder, dass sämtliche Beschlüsse der öffentlichen Organe der Stadt Uster, welche von öffentlichem Interesse sind, zu publizieren seien. Als Plattform solle dabei in erster Linie die Website der Stadt Uster dienen. In seinem Bericht und Antrag vom 3. Juni 2015 begründete der Stadtrat, warum er zur Zeit die Publikation der öffentlichen Beschlüsse via Stadthaustelegramm als ausreichend erachte. Anlässlich seiner Sitzung vom 31. August 2015 nahm der Gemeinderat den Bericht zur Kenntnis und schrieb das Postulat mit 31:0 Stimmen ab.

In der Folge mehrten sich die Anfragen betreffend der Herausgabe von Stadtratsbeschlüssen. Um dem Ansinnen von Postulat 512 zu entsprechen, wonach die Beschlüsse generell der Öffentlichkeit auf der Website zur Verfügung gestellt werden sollen, beschloss der Stadtrat am 22. November 2016, dass die öffentlichen Stadtratsbeschlüsse zukünftig auf der Homepage der Stadt Uster publiziert werden sollen.

Seit Mai 2018 veröffentlicht der Stadtrat seine öffentlichen Beschlüsse auf der Website der Stadt. Publiziert wird der Beschluss ohne etwaige Beilagen. Um zu entscheiden, welche Beschlüsse publiziert werden sollen und welche nicht, werden diese mit einem sogenannten «IDG-Status» (IDG = Gesetz über die Information und den Datenschutz) versehen. Die insgesamt vier Stati wurden unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben des IDG gebildet. Publiziert werden die als «öffentlich» deklarierten Beschlüsse. Im «Handbuch Stadtratsanträge» werden zu den einzelnen IDG-Stati Beispiele genannt. Die entsprechende Aufzählung ist nicht abschliessend. Für datenschutzrechtlich heikle Beschlüsse (z.B. Vergabeentscheide) wird zusätzlich das Stadthaustelegramm geführt, in welchem die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse unter Ausblendung der datenschutzrechtlichen heiklen Angaben kurz zusammengefasst wiedergegeben werden.

Die Motionäre verlangen mit ihrem parlamentarischen Vorstoss, dass der Stadtrat zukünftig alle als öffentlich zu bezeichnenden Beschlüsse publiziert. Damit machen sie sinngemäss geltend, dass der Stadtrat aktuell noch in zu geringem Umfang Beschlüsse publiziert. Ein Vergleich mit anderen Städten lässt diese Vermutung denn auch tatsächlich nicht als völlig unbegründet erscheinen. So hat die Stadt Uster im Zeitraum von Ende August bis Ende November 2018 insgesamt 32



Beschlüsse publiziert, die Stadt Schlieren beispielsweise hingegen deren 69. Diese zur Zeit noch eher zurückhaltende Publikationspraxis ist aber nicht auf mangelhaften Willen des Stadtrates zurückzuführen, seiner Informationspflicht der Öffentlichkeit gegenüber nachzukommen. Vielmehr ist es dem Stadtrat ein grosses Anliegen, seine durch das Öffentlichkeitsprinzip gebotenen Informationspflichten wahrzunehmen und aktiv über seine Beschlüsse zu informieren. Damit dies möglich ist, braucht es aber eine über die bloss exemplarische Regelung des Handbuchs Stadtrat hinausgehende, detaillierte und möglichst abschliessende Regelung der unter die vier IDG-Statuten fallenden Stadtratsbeschlüsse.

Die Forderung der Motionäre nach Erlass eines Reglements, welches die Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse regelt, ist aus diesen Gründen zu unterstützen. Die Städte Schlieren und Wetzikon beispielsweise verfügen bereits über ein solches. Der Stadtrat erklärt sich deshalb bereit, ein entsprechendes Reglement zu erarbeiten.

Formelles

Gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist eine Motion ein Auftrag an den Stadtrat, eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen oder die Oberstufenschulpflege, einen Beschlussesentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Art. 19 der Gemeindeordnung der Stadt Uster (GO) nennt die dem Gemeinderat als politisches Kontrollorgan zustehenden allgemeinen Kompetenzen. Die entsprechende Aufzählung ist abschliessend. Nicht aufgeführt in Art. 19 GO ist die Regelung der Frage, welche Beschlüsse des Stadtrates publiziert werden sollen und welche nicht.

Art. 20 lit. a und b GO sodann führen diejenigen Erlasse an, für welche der Gemeinderat zuständig ist. Die entsprechende Regelung ist abschliessend. Ein Reglement, das die Publikation von Stadtratsbeschlüssen regelt, ist dabei nicht erwähnt. Art. 20 lit. c GO hält im Weiteren fest, dass der Gemeinderat für allfällige weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung zuständig ist. Was «Verordnungen von grundlegender Bedeutung» sind, wird in der Gemeindeordnung nicht weiter ausgeführt. Als Auslegungshilfe für die entsprechende Frage kann § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) herbeizogen werden. Gemäss dieser Bestimmung werden wichtige Rechtssätze in der Form des Gemeindeerlasses beschlossen. Zuständig für Gemeindeerlasse sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament, dieses unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes bemisst sich neben der Geeignetheit des zuständigen Organs und dem Bedürfnis nach Flexibilität gemeinhin nach der politischen Akzeptanz und der Zahl von der Regelung betroffener Personen, der finanziellen Auswirkungen und der Intensität möglicher Eingriffe. Ein Reglement über die Publikation von Stadtratsbeschlüssen entspricht nun zwar durchaus einem gewissen öffentlichen Interesse, greift aber nicht in der für einen Gemeindeerlass notwendigen Intensität in die Rechtsstellung des Bürgers ein. Sodann ist für ein entsprechendes Reglement in genereller Weise das Erfordernis eines «referendumstauglichen Erlasses» zu verneinen. Die Notwendigkeit eines Gemeindeerlasses für das durch die Motion geforderte Reglement ist somit nicht gegeben. Vielmehr ist ein solches in die Form eines sogenannten Behördenerlasses zu kleiden. Gemäss § 4 Abs. 3 GG werden weniger wichtige Rechtssätze durch die Behörden in Form eines Behördenerlasses beschlossen.

Da somit aber weder die Beschlussfassung über die Frage, welche Stadtratsbeschlüsse publiziert werden sollen noch die entsprechende Reglementierung in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen, fehlt es der vorliegenden Motion an dem gemäss Art. 44 Geschäftsordnung Gemeinderat erforderlichen Regelungsgegenstand. Die eingereichte Motion erweist sich somit als nicht motionsfähig.



Sitzung vom 18. Dezember 2018 | Seite 3/3

Wie vorstehend aufzeigt, erklärt sich der Stadtrat aber bereit, ein entsprechendes Reglement zu erarbeiten. Dieses soll dem Gemeinderat im Rahmen von Bericht und Antrag zu einem Postulat zur Kenntnis gebracht werden.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Stadtrat nicht bereit ist, den vorliegenden parlamentarischen Vorstoss als Motion entgegenzunehmen. Dem Gemeinderat wird jedoch empfohlen, die Motion 507/2018 als Postulat entgegenzunehmen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat ist nicht bereit, die Motion 507/2018 entgegenzunehmen und empfiehlt dem Gemeinderat die Überweisung als Postulat.
2. Die Stadtpräsidentin wird beauftragt, die Position des Stadtrates gegenüber dem Gemeinderat zu vertreten.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat
 - Stadtpräsidentin, Barbara Thalmann
 - Stadtschreiber, Daniel Stein
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweizer
 - Gesamtverwaltung

öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann Stammbach
Stadtpräsidentin

Daniel Stein
Stadtschreiber



Versandt am: 03.01.2019